

**Ausweisung des Gewerbegebiets
Krankenhausstraße
Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Lage:	Flur-Nr. 2145/1, 2258, 2258/4, 2259, 2260, 2260/1, 2261/1, 2261/2, 2273, 2273/1, 2274
Gemarkung:	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Gemeinde:	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Lage:	Flur-Nr. 1525, 1525/1
Gemarkung:	Hettenshausen
Gemeinde:	Hettenshausen
Landkreis:	Pfaffenhofen a.d. Ilm
Auftraggeber:	TREND Immobilien GmbH & Co.KG
Auftragnehmer:	Natur Perspektiven GmbH
Bearbeitung:	Dominik Meier (M.Sc.)
Stand:	Aktualisierte Endfassung 12.10.2021



E-Mail: info@natur-perspektiven.de

Web: www.natur-perspektiven.de

Tel.: 0177 3465343

Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Lage der Gebietskulisse	4
4. Methodisches Vorgehen	4
4.1 Kartiermethode Vögel	4
4.2 Kartiermethode Zauneidechse	5
4.3 Kartiermethode Fledermäuse	6
5. Wirkungen des Vorhabens	6
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
5.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen.....	7
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	10
7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
7.1 Verbotstatbestände.....	11
7.1.1 Schädigungsverbot	11
7.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)	11
7.1.3 Störungsverbot.....	11
7.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Reptilien)	12
7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
7.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse).....	25
8. Gutachterliches Fazit	28
9. Literaturverzeichnis	30
10. Anhang.....	31
10.1 Kartierzeiten Vögel	31
10.2 Erfasstes Artenspektrum Vögel	32
10.4 Kartierzeiten Zauneidechse	33
10.5 Relevanzprüfung – Abschichtungsliste nach TK	33

Vorbemerkungen

Die Änderungen der nachfolgenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beziehen sich auf die im Kap 6.2 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) alle weiteren Inhalte dieses Dokuments bleiben unverändert und besitzen Gültigkeit.

Die Geschäftsform des Auftragnehmers hat sich seit der Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ausweisung des Gewerbegebiets Krankenhausstraße geändert. Die Wieland Feuerabendt und Dominik Meier GbR wurde aufgelöst und ist mit dem 23.11.2018 in die Natur Perspektiven GmbH übergegangen. Die Sachbearbeitung ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit eingeschränktem Prüfungsumfang nach § 44 Abs. 1 i.V.m, Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten insbesondere bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur sowie gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Anlass für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist die geplante Ausweisung des „Gewerbegebiets Krankenhausstraße“ auf den Flurstücken 2274, 2273, 2261/1, 2261/2, 2260, 2250, 2258/4 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Die Meier Dominik & Feuerabendt Wieland GbR, wurde im Rahmen der Projektierung mit der fachlichen Beurteilung i.S. des Artenschutzes beauftragt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigenständig durchgeführte Geländekartierung der Firma Natur-Perspektiven GbR (siehe Kap. 3 Methodisches Vorgehen)
- Artinformationen über das Untersuchungsgebiet aus dem TK-Blatt 7435 Pfaffenhofen an der Ilm, Abrufdatum 12.10.2018
- Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK), Abrufdatum 12.11.2018
- Abfrage der Flachlandbiotopkartierung, Abrufdatum 12.11.2018

3. Lage der Gebietskulisse

Das Projektgebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Pfaffenhofen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Oberbayern. Es handelt sich dabei um einen Hof und intensiv genutztes Agrarland, welche in ein Gewerbegebiet überführt werden sollen. Nahe des Hofes besteht im Osten ein größerer temporärer Totholzhaufen errichtet, der von einer Vielzahl von Vogelarten genutzt wurde. Östliche des Geländes verläuft die Posthofstraße parallel zur Ilm. Im Westen grenzt das Gelände an die Ilmtalklinik der Stadt, im Norden befindet sich die Stadt Pfaffenhofen und südlich grenzen intensiv genutzte Getreideäcker und ein sehr kleiner Laubmischwald an. Der Untersuchungsraum ist in der kontinentalen biogeografischen Region der naturräumlichen Haupteinheit D65 "Unterbayerisches Hügelland" zuzuordnen und befindet sich in einer Höhenlage von 427 bis 450 m. Insgesamt umfasst das geplante Bauvorhaben 7,5007 ha.

4. Methodisches Vorgehen

4.1 Kartiermethode Vögel

Die Geländekartierung der Brutvögel erfolgte nach den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (Südbeck, 2005). Die Arbeit im Gelände beschränkte sich dabei auf eine Revierkartierung mit 10 Begehungen. Die Begehungen erfolgten in Form von 6 Tages - und 4 Abendkartierungen in den Monaten April (1), Mai (5) und Juni (4) (siehe Anhang Tabelle 1 und 2). Alle gesammelten Daten wurden in topographischen Karten mit dem Maßstab 1:10.000 (offene Agrarlandschaft) eingetragen. Die Kartierungen haben grundsätzlich nur bei gutem Wetter (kein starker Wind und kein Regen) stattgefunden. Die Begehungen der Vogelkartierung erfolgten an unterschiedlichen Startpunkten in Streifen mit einem Abstand von 100m (Abbildung 1: Begehungsrouten der Brutvogelerfassung).

Bei jeder zweiten Tageskartierung wurden alle betroffenen Gebäudeteile auf gebäudebrütende Vogelarten untersucht. Dabei wurde sowohl auf Nester im Dachbereich, auf Balken, in Nischen und Spalten, sowie auf Einflugmöglichkeiten und Kots Spuren geachtet. Während der Vogelkartierungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Signale, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau und unter Verwendung standardisierter feldornithologischer Symbole, in die Karten eingetragen.

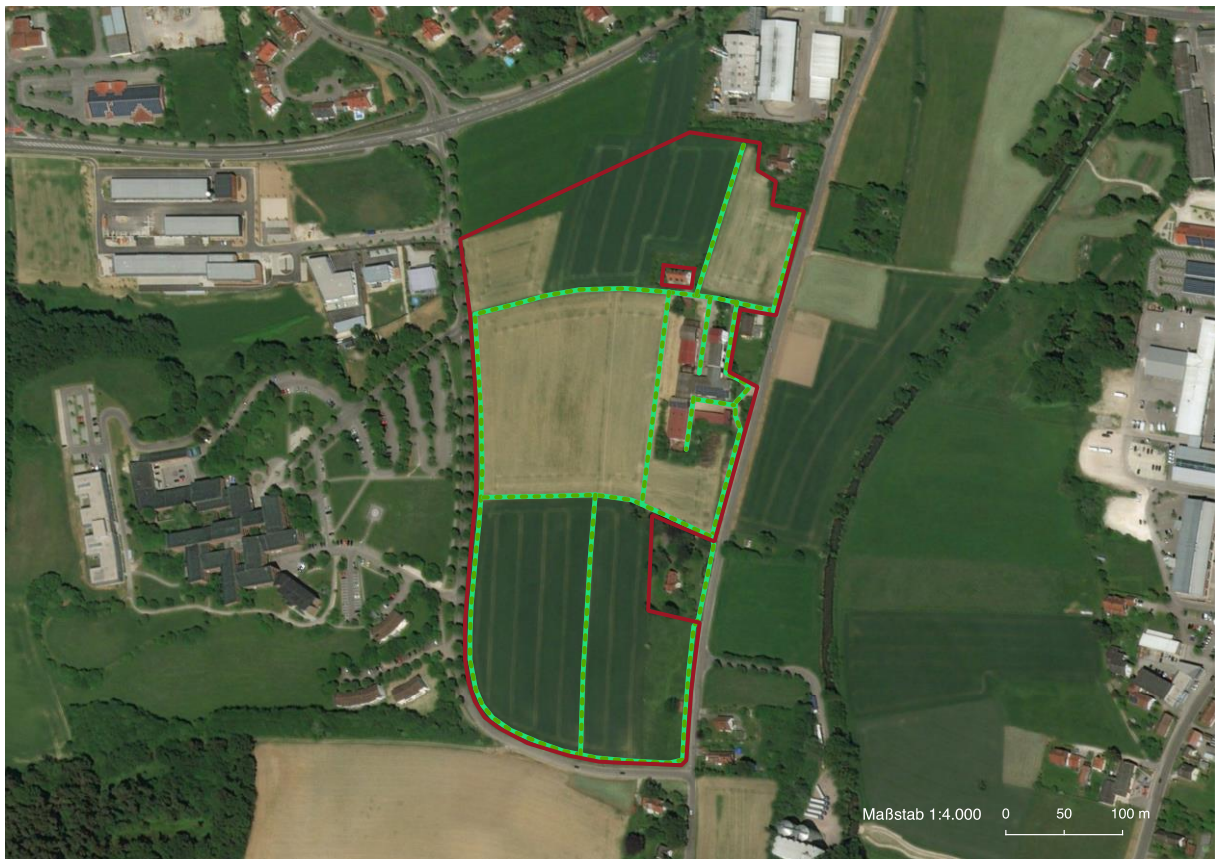


Abbildung 1: Begehungsrouten der Brutvogelerfassung (grün) in Gebietskulisse (rot).

4.2 Kartiermethode Zauneidechse

Um die Bestandsaufnahme der im Planungsraum potenziell vorkommenden Zauneidechse zu prüfen, haben auf Grund der verschiedenen jahres- und tageszeitlichen Aktivitätsphasen der Echten 4 Begehungen zwischen April und Juli zu unterschiedlichen Tageszeiten (morgens und abends; siehe Anhang Tabelle 4) stattgefunden. Im Vorfeld wurde eine Vorauswahl sogenannter Verdachtsflächen mittels Luftbilder/Karten im Gelände getroffen, um diese Bereiche vorrangig zu untersuchen (Abbildung 2: Zauneidechsen Verdachtsflächen). Innerhalb der Verdachtsflächen wurden 6 Teichfolien mit den Maßen 80x50cm ausgelegt. Jede Teichfolie wurde unterhalb mit einigen Ästen ausgekleidet, damit sich entsprechende Hohlräume und Schlupfwinkel für die Zauneidechse bilden konnten. Die Teichfolien wurden an den 4 Begehungsterminen kontrolliert.



Abbildung 2: Zauneidechsen Verdachtsflächen.

4.3 Kartiermethode Fledermäuse

Alle betroffenen Gebäudeteile wurden sowohl im Bereich der Außenfassaden als auch in den Innen- und Dachbereichen gründlich in Augenschein genommen. Dabei wurde zum einen auf potentielle Quartiermöglichkeiten geachtet, weiter wurde nach Spuren von Hangplätzen und Kotpuren unter Spalten, Hohlblocksteinen und potentiellen Einflugöffnungen gesucht.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Als baubedingte Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV FFHRL), sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe o.ä.) und

damit verbunden die potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen

- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen
- Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

Wirkbereich des Vorhabens in der Bauphase

Schadstoffimmission

Zur Vermeidung von unnötigen Abgasen und etwaigen Leckagen, sollten nur optimal gewartete Baufahrzeuge, auf dem aktuellen Stand der Technik für die Bauvorhaben zum Einsatz kommen. Beim Hantieren mit wassergefährlichen Stoffen (Diesel, Schmieröl, etc.) ist darauf zu achten, dass das Betanken und Abschmieren der Baumaschinen nur auf befestigten (am besten asphaltierten Flächen) stattfindet, um zu gewährleisten, dass diese Stoffe nicht ohne Weiteres ins Erdreich und Grundwasser gelangen können.

Schallimmissionen, Scheuchwirkungen

Im Verlauf der Bauphase entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen. Der Wirkbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung. Im Rahmen der Bauphase sind höhere Schallimmissionen im Vergleich zum aktuellen Zustand zu erwarten. Zudem sind während der Bauphase verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten maximal bis in 100 m Entfernung rund um die Baustelle temporär entstehen kann (Vergrämung durch Sichtwirkungen, Vergrämung durch Schallwirkungen).

5.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL), sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Umsetzung des Vorhabens (Versiegelung, Überbauung)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tierarten
- Zerschneidung von Tierlebensräumen
- indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z.B. Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas, Absenkung des Grundwasserspiegels, etc.)
- Funktionsverlust von Böden durch Überbauung, Verdichtung oder Umlagerung

Wirkbereich des Vorhabens durch die Anlage

Störungen durch neue Sichtwirkungen (z. B. Barrierewirkung bei Offenlandbrütern) bzw. Einengung der Anflugmöglichkeit zur Brutstätte oder auch Störungen durch Sichtwirkungen auf betriebsame Bereiche.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch zusätzliche Erschließung von bisher wenig oder nicht genutzten Flächen und Anwesenheit von Personen bzw. Schallimmissionen,
- langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (hier vor allem durch Schall- und Sichtwirkungen)

Von einer signifikant erhöhten betriebsbedingten Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten ist nicht auszugehen.

Wirkbereich des Vorhabens in der Betriebsphase

Schallimmissionen, Scheuchwirkungen

Die Schallimmissionen sind vor allem für die Avifauna relevant, da empfindliche Vogelarten durch sie erheblich beeinträchtigt werden können (Vergrämung, Störung der Balzperiode etc.). Die einzelnen Vogelarten reagieren unterschiedlich auf Lärmbelastungen. So sind z.B. Vogelarten, die an landwirtschaftlichen Anlagen brüten wie Schwalbenarten, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze u.a. lärm tolerant, während andere Arten (z.B. einige Wiesenbrüter wie Wachtelkönig) empfindlich auf Schallimmissionen reagieren können.

Während der Betriebsphase, nach Fertigstellung des Vorhabens sind zu manchen Zeiten erhöhte Schallimmissionen zu erwarten. Erhebliche Störungen für Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten empfindlicher Vogelarten können nach Untersuchungen des KIELER INSTITUTS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007) ab einer Schallwirkung von 52 dB(A) (tags) bzw. von 47 dB(A) (nachts) entstehen. Grundlage dieser Untersuchung bildet der Straßenverkehr, bei dem zusätzlich Scheuchwirkungen durch Bewegungen der Fahrzeuge auftreten. Als Orientierungswert werden daher die Arbeit und die dort genannten Grenzwerte verwendet.

Besonders scheue und lärmempfindliche Tierarten, die durch den Betrieb verscheucht oder vergrämt werden könnten, sind im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens nicht bekannt, sodass Scheuchwirkungen durch Personen, Schallemissionen, etc. weitgehend auszuschließen sind. Die Anfahrten der Baumaschinen und der Materialtransport sowie die im Alltag erforderlichen Fahrten erfolgen über bereits vorhandene Zuwegungen, bzw. über neue Zuwegungen innerhalb der Bebauung, sodass, wenn überhaupt, nur marginale Einflüsse durch den Fahrbetrieb zu erwarten sind.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zauneidechse:

Keine

Vögel:

- **M1:** In Bezug auf die Feldlerche ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, falls der Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit fällt (diese geht von März bis einschließlich September). In diesem Fall ist im Vorfeld eine weitere Begehung der Gebietskulisse erforderlich, um ausschließen zu können, dass sich Feldlerchen angesiedelt haben.
- **M2:** Der Abriss der Hofgebäude und die Entfernung natürlicher Strukturen, wie Gebüsche und Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), also in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen, um eine Zerstörung von Nestern und eine Tötung juveniler Feldsperlinge und Goldammern zu vermeiden.
- **M3:** Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer zu legen (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- **M4:** ökologische Baubegleitung in Bezug auf die Gebäudebrüter: Fällt der Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit von Mauersegler/Rauschschwalbe (Anfang März bis Ende September) ist im Vorfeld eine weitere Begehung der Gebäude erforderlich, um ausschließen zu können, dass sich Rauschwalben angesiedelt haben.
- **M5:** Der Abriss des Hofes ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), um eine Zerstörung von Nestern bzw. eine Tötung gebäudebewohnender Vogelarten wie z.B. Mauersegler oder Rauchschalben zu vermeiden.
- **M6:** In Bezug auf den Turmfalken ist eine ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung von Neststandorten auf höheren Einzelbäumen während der Brutzeit notwendig, um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszuschließen.

- **M7:** In Bezug auf die Brutvögel ist eine Reduzierung der Spiegelwirkung an Glasfassaden der geplanten Gebäude erstrebenswert. Eine Verwendung von entspiegelten Gläsern mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 Prozent können Abhilfe schaffen (Schmid et al. 2012).

Fledermäuse:

- **M8:** Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse (Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) in der Zeit zwischen dieser Erfassung und dem tatsächlichen Abriss der Gebäude ansiedeln beziehungsweise in den Gebäuden aufhalten, ist eine erneute Begehung aller relevanter Gebäude direkt vor dem Abriss durchzuführen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Es müssen folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) = CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

- **CEF 1:** Zur Unterstützung der heimische Brutvögel sollten vorhandene Gebüschstrukturen bzw. Einzelbäume gemäß Abb. 3 während der gesamten Bauphase bestehen bleiben. Falls dies aufgrund der Planung nicht möglich ist, sollten vorhandene Gehölzstrukturen bzw. Einzelbäume vor der Baufeldräumung durch neue Gehölzanpflanzungen innerhalb des Untersuchungsgebiets oder unmittelbar angrenzend mit ähnlicher und heimischer Artenstruktur und in gleichem Umfang ersetzt werden.



Abbildung 3: Erhalt von Gehölzstrukturen

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

7.1.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Reptilien)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Die Kartierung, ergab bei angemessenen Begehungen keinen Artnachweis. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab einen Nachweis der Zauneidechse im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Zauneidechsen erweisen sich als sehr ortstreu. Laut diverser Studien wandern sie kaum mehr als 10 oder 20 Meter. 70 Prozent der Zauneidechsen entfernen sich sogar lebenslang nicht weiter als 30 Meter vom Schlupfport. Es liegt somit kein Zusammenhang zwischen einer entfernten Population vor. Diesen wichtigen Aspekt der Ortstreue gilt es bei geplanten Eingriffen in Zauneidechsenlebensräume besonders zu berücksichtigen. Die Aktivitätsräume der Zauneidechsen überlappen sich. So werden Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam genutzt (Schneeweiss et al. 2014). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es durch den Bau der Anlage zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Verlust der Lebensstätten der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet. Besonnte Säume entlang des Walles an der Flurgrenze des Hofes und der Gebäude, könnten einen potentiellen Lebensraum der Zauneidechse darstellen. Dadurch, dass keine Zauneidechsen während des Erfassungszeitraumes festgestellt werden konnten, kann von einer Schädigung der Lebensstätten der Zauneidechse abgesehen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes der Zauneidechse konnte kein Artnachweis festgestellt werden. Im Projektgebiet liegen potenzielle Zauneidechsen Habitate am Randbereich des Hofes und entlang der Gebäude. Die Art ist im Allgemeinen als sehr ortstreu mit geringer Wanderfreudigkeit einzustufen (Schneeweiss et al. 2014). Aus diesem Grund kann ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die Zauneidechse gegenüber bau- und anlagebedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen nicht störungsempfindlich ist, müssen lediglich Störungen in Form von Erschütterungen berücksichtigt werden. Durch das baubedingte Räumen des Baufeldes kommt es zu Bodenerschütterungen. Da dieser Effekt erwünscht ist, um potentiell vorkommende Zauneidechsen in die Randbereiche der Verdachtsflächen zu treiben, ist das Störungsverbot nicht erfüllt. Somit sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen bezüglich des Störungsverbots erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population:

Die Kartierung der Feldlerche ergab bei angemessenen Begehungen keinen Artnachweis. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis der Feldlerche im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Es liegt somit kein Zusammenhang zwischen einer entfernten Population vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust der Feldlerche im Untersuchungsgebiet. Im Untersuchungsgebiet eignen sich lediglich die Sommergetreideäcker als potentielle Brut- bzw. Nahrungshabitate. Dadurch, dass keine Feldlerchen während des Erfassungszeitraumes im Projektgebiet sowie im erweiterten Umfeld festgestellt werden konnten und auch kein ASK-Artnachweis der Feldlerche vorliegt, kann von einer Schädigung des Lebensraumes der Feldlerche abgesehen werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes der Feldlerche konnte kein Artnachweis festgestellt werden. Der Sommergetreideacker ist dennoch als potentielles Bruthabitat einzustufen. Um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko gänzlich ausschließen zu können, sind konfliktvermeidende Maßnahmen erstrebenswert, falls die Baufeldräumung in die Brutzeit fällt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M1: In Bezug auf die Feldlerche ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, falls der Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit fällt (diese geht von März bis einschließlich September). In diesem Fall ist im Vorfeld eine weitere Begehung der Gebietskulisse erforderlich, um ausschließen zu können, dass sich Feldlerchen angesiedelt haben.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Eine zukünftige Ansiedlung von Feldlerchen ist eher unwahrscheinlich. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Zugzeit Feldlerchen den Sommergetreideacker als Nahrungshabitat aufsuchen. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der Feldlerche im erweiterten Umfeld des Bauvorhabens nicht bekannt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften. Dabei werden Hecken oder Gebüsche, an Waldrändern oder in Obstgärten genutzt, wo er nach Samen, Getreidekörnern und kleineren Insekten sucht.

Lokale Population:

Der Feldsperling konnte im Untersuchungsgebiet als sicher brütend nachgewiesen werden. Als typischer Vogel der Kulturlandschaft werden Offenlandgebiete nach Nahrung abgesucht. Die Brutvorkommen der Feldsperlinge liegen in der Gebietskulisse in Sträuchern und offenen Teilen des Stalles. Zudem wurde ein Nest mit Jungvögeln in dem abgelegten Totholzhaufen festgestellt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling konnte im Untersuchungsgebiet als sicher brütend nachgewiesen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen innerhalb des UGs in Sträuchern, Einzelbäumen und einem offenen Teil des Stalles, sowie im Totholzhaufen. Zudem werden durch das Bauvorhaben Flächen und Strukturen (Entfernung der Feldstrukturen und Misthaufen) für die Nahrungssuche entfernt. Somit wird eine Schädigung der Lebensstätten des Feldsperlings angenommen. Damit der Feldsperling in Zukunft Lebensstätten vorfindet, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Zudem ist eine Eingrünung der Randbereiche des geplanten Bauvorhabens mit autochthonem (heimischen) Saatgut wünschenswert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M2: Der Abriss der Hofgebäude und die Entfernung natürlicher Strukturen, wie Gebüsche und Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), also in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen, um eine Zerstörung von Nestern und eine Tötung juveniler Feldsperlinge und Goldammern zu vermeiden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1: Vorhandene Gebüschstrukturen um den Hof/die Gebäude, sowie am nördlichen Rand der Sommergetreideäcker sollten während der gesamten Bauphase bestehen bleiben. Falls dies aufgrund der Organisation nicht möglich ist, sollten jetzige Gebüschstrukturen vor dem Abriss- und Baubeginn durch neue Gebüschpflanzungen innerhalb des Geländes mit ähnlicher und heimischer Artenstruktur und in gleichem Umfang ersetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Feldsperling konnte während des Erfassungszeitraumes als brütend festgestellt werden. Ein erneutes Brutvorkommen im UG ist auch in den nächsten Jahren anzunehmen. Aus diesem Grund ist ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko während der Bauphase gegeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M2: Der Abriss der Hofgebäude und die Entfernung natürlicher Strukturen, wie Gebüsche und Bäume sind nur außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), also in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen, um eine Zerstörung von Nestern und eine Tötung juveniler Feldsperlinge und Goldammern zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes als Bruthabitat genutzt. Im UG konnten Feldsperlinge als brütend nachgewiesen werden. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist nur zum Teil möglich. Um das Störungsverbot sicher ausschließen zu können sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M3: Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer zu legen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Die Goldammer konnte im Untersuchungsgebiet als sicher brütend nachgewiesen werden. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab zwei weitere Nachweise der Goldammer im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Als typischer Vogel der Kulturlandschaft werden Offenlandgebiete entlang oder in der Nähe von Gebüsch nach Nahrung abgesucht. Die Brutvorkommen der Goldammer liegen in der Gebietskulisse in den linear laufenden Sträuchern entlang der Flurgrenze des Hofes und dem nördlichen Rand des UGs. Der aufgeschichtete Totholzhaufen wurde intensiv von der Goldammer als Singwarte genutzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens verliert die Goldammer sowohl ihr Bruthabitat als auch Teile ihres Nahrungshabitats. Ein Ausweichen auf benachbarte ähnlich strukturierte Offenlandstrukturen als Nahrungsflächen ist dennoch möglich. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen innerhalb des UGs in Sträuchern und Einzelbäumen. Zudem werden durch das Bauvorhaben Flächen und Strukturen für die Nahrungssuche entfernt. Somit wird eine Schädigung der Lebensstätten der Goldammer angenommen. Damit die Goldammer in Zukunft Lebensstätten vorfindet, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Zudem ist eine Eingrünung der Randbereiche des geplanten Bauvorhabens mit autochtonem (heimischen) Saatgut wünschenswert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M2: Der Abriss der Hofgebäude und die Entfernung natürlicher Strukturen, wie Gebüsch und Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), also in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen, um eine Zerstörung von Nestern und eine Tötung juveniler Feldsperlinge und Goldammern zu vermeiden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1: Vorhandene Gebüschstrukturen um den Hof/die Gebäude, sowie am nördlichen Rand der Sommergetreideäcker sollten während der gesamten Bauphase bestehen bleiben. Falls dies aufgrund der Organisation nicht möglich ist, sollten jetzige Gebüschstrukturen vor dem Abriss- und Baubeginn durch neue Gebüschpflanzungen innerhalb des Geländes mit ähnlicher und heimischer Artenstruktur und in gleichem Umfang ersetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Goldammer ist auf Hecken und Sträucher in ihrem Lebensraum angewiesen. Sie konnte während des Erfassungszeitraumes im UG als brütend festgestellt werden. Ein erneutes Brutvorkommen im UG ist auch in den nächsten Jahren anzunehmen. Aus diesem Grund ist ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko während der Bauphase gegeben.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M2: Der Abriss der Hofgebäude und die Entfernung natürlicher Strukturen, wie Gebüsche und Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), also in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen, um eine Zerstörung von Nestern und eine Tötung juveniler Feldsperlinge und Goldammern zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes als Bruthabitat genutzt. Im UG konnten Goldammern als brütend und nahrungssuchend nachgewiesen werden. Findet die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit statt kann von einer Störung abgesehen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M3: Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings und der Goldammer zu legen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mauersegler (*Apus apus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten..

Lokale Population:

Die Kartierung des Mauerseglers ergab im UG bei angemessenen Begehungen nahrungssuchende Nachweise. Eine Kolonie von Mauerseglern brütet in den angrenzenden Backsteingebäuden der Ilmtalklinik von Pfaffenhofen. Die Individuen der Kolonie suchen ihre Nahrung in der Luft über den Sommergetreideäckern und zum Teil auch über dem landwirtschaftlich genutzten Hof innerhalb des UGs.

Mauersegler (*Apus apus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Gebäudestrukturen eignen sich nur bedingt als Brutstätte. Bei den Begehungen konnten keine Spuren von Mauerseglern entlang der Dächer bzw. der Fassaden der Hofgebäude festgestellt werden. Der Mauersegler nutzt das UG ausschließlich als Nahrungshabitat. Im Westen des UG's grenzt direkt die Ilmtalklinik an. In den Backsteingebäuden befinden sich ideale Nischen und Spalten zur Nestanlage, weshalb sich hier Mauersegler ansiedeln konnten. Die auf Nahrungssuche beobachteten Individuen kommen vornehmlich aus Westen. Über der offenen Feldflur des UG's wird aus der Luft nach Nahrung gesucht. Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt, trotzdem werden die Stall- und Hofgebäude als potentielles Bruthabitat angesehen. Aufgrund des geplanten Bauvorhabens verliert der Mauersegler Teile seines Nahrungshabitats. Ein Ausweichen auf benachbarte ähnlich strukturierte Offenlandstrukturen, die in der Umgebung des Brutplatzes, nämlich der Ilmtalklinik liegen, ist möglich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes konnte der Mauersegler als nahrungssuchend nachgewiesen werden. Die Getreideäcker sind als Nahrungshabitat einzustufen. Da aber keine Brutnachweise erbracht wurde und keine Spuren von Nistaktivitäten an den Gebäuden ersichtlich waren, kann ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M4: ökologische Baubegleitung in Bezug auf die Gebäudebrüter: Fällt der Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit der Rauschschwalbe (Anfang März bis Ende September) ist im Vorfeld eine weitere Begehung der Gebäude erforderlich, um ausschließen zu können, dass sich Rauschschwalben angesiedelt haben.

M5: Der Abriss des Hofes ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), um eine Zerstörung von Nestern bzw. eine Tötung gebäudebewohnenden Vogelarten wie z.B. Rauchschwalben zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Allerdings wurde der Luftraum über den Sommergetreideäckern als Nahrungshabitat aufgesucht. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Mauerseglers auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Lokale Population:

Die Kartierung der Rauchschwalbe ergab im UG bei angemessenen Begehungen nahrungssuchende und mit Material für den Nestbau tragende Artnachweise. Obwohl alte und verlassene Nester von Rauchschwalben in den Stallgebäuden gefunden wurden, kann ein aktuelles Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Rauchschwalben wurden nahrungssuchend über den Sommergetreideäckern und den offenen Hofflächen gesichtet. Außerdem nutzten Rauchschwalben den Misthaufen und kleine feuchte Flächen im Innenhof zur Aufnahme von Nistmaterial und Lehm für den Nestbau.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt, trotzdem werden die Stall- und Hofgebäude als potentiell Bruthabitat angesehen, da hier vermehrt Nistmaterial gesammelt wird und in der Vergangenheit in den Stallgebäuden gebrütet wurde. Aufgrund des geplanten Bauvorhabens verliert die Rauchschwalbe Teile ihres Nahrungshabitats. Ein Ausweichen auf benachbarte ähnlich strukturierte Offenlandstrukturen ist möglich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude in Zukunft wieder als Brutplatz aufgesucht werden. Aus diesem Grund sind konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M4: ökologische Baubegleitung in Bezug auf die Gebäudebrüter: Fällt der Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit von Mauersegler/Rauchschwalbe (Anfang März bis Ende September) ist im Vorfeld eine weitere Begehung der Gebäude erforderlich, um ausschließen zu können, dass sich Rauchschwalben angesiedelt haben..

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes der Rauchschwalbe konnte kein Brutnachweis festgestellt werden. Die Gebäude bzw. die Getreideäcker sind als potentielles Brut- bzw. Nahrungshabitat einzustufen. In zwei Gebäuden wurden alte Rauchschwalbennester gefunden, die aber nicht mehr genutzt wurden. Um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko gänzlich ausschließen zu können, sind konfliktvermeidende Maßnahmen erstrebenswert, falls dieser bei Beginn der Baumaßnahmen auf die Brutzeit fällt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M5: Der Abriss des Hofes ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (diese geht von Anfang März bis einschließlich September), um eine Zerstörung von Nestern bzw. eine Tötung gebäudebewohnender Vogelarten wie z.B. Mauersegler oder Rauchschwalben zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Allerdings wurde der Luftraum über den Sommergetreideäckern sowie über den Stallungen als Nahrungshabitat aufgesucht. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rauchschwalbe auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn kommt in Bayern als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.

Lokale Population:

Es konnte kein Rebhuhn während des Erfassungszeitraumes nachgewiesen werden. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis des Rebhuhns im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes. Es liegt somit kein Zusammenhang zu einer lokalen Population vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet. Das potentielle Bruthabitat beschränkt sich im Untersuchungsgebiet auf die vorhandenen Gebüschstrukturen. Das UG ist in seiner Gesamtheit weitläufig ausgeräumt und wenig mit Hecken strukturiert. Geeignete Brutplätze liegen somit zu nah an bewohnten Gebäuden und sind somit für das Rebhuhn als sehr störungsempfindliche Art eher uninteressant. Dadurch, dass kein Rebhuhn während des Erfassungszeitraumes festgestellt werden konnte, kann von einer Schädigung des Lebensraumes für das Rebhuhn abgesehen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes des Rebhuhns konnte kein Artnachweis festgestellt werden, weshalb von einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko abgesehen werden kann.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Da es sich bei Rebhühnern um Standvögel handelt und nur selten Tiere größere Ortswechsel vollziehen ist es nahezu auszuschließen, dass es zur Erfüllung eines Störungsverbots kommt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen. In den Alpen und in Mittelgebirgen brütet der Turmfalke an steilen Felswänden.

Lokale Population:

Es konnte bei zwei Begehungen ein nahrungssuchender Turmfalke nachgewiesen werden. Die Turmfalken nutzen die Gebietskulisse nur als Nahrungshabitat. Es ist nicht auszuschließen, dass die Turmfalken im westlich angrenzenden kleinen Mischwald oder in nahe gelegenen Einzelbäumen brüten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens verliert der Turmfalke Teile seines Nahrungshabitats. Ein Ausweichen auf benachbarte ähnlich strukturierte Offenlandstrukturen ist dennoch möglich. Der potenzielle Brutplatz im westlich angrenzenden Mischwald ist vom Bauvorhaben und nach Inbetriebnahme in Zukunft nicht betroffen. Allerdings könnten zukünftig vorhandene Einzelbäume als Brutplätze genutzt werden. Diese sollten entweder belassen werden, oder vor den Baumaßnahmen ausgeglichen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 2: Vorhandene Einzelbäume am Hof bzw. an der Alle entlang der Krankenhausstraße sollten während der gesamten Bauphase bestehen bleiben. Falls dies aufgrund der Planung nicht möglich ist, sollten jetzige Einzelbäume vor dem Abriss- und Baubeginn durch Pflanzungen neuer Bäume innerhalb des Geländes mit der gleichen heimischen Artenstruktur und in gleichem Umfang ersetzt werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Turmfalken sind aufgrund ihrer Lebensweise an Baumstrukturen oder hohe Aussichtswarten gebunden. Das geplante Bauvorhaben bezieht sich unter anderem auf einzelne hohe Bäume.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M6: In Bezug auf den Turmfalke ist eine ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung von Neststandorten auf höheren Einzelbäumen während der Brutzeit notwendig, um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszuschließen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Eine Entfernung der Einzelbäume innerhalb der Brutzeit sollte nur in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Nach Inbetriebnahme ist nicht von einer Störung auszugehen. Turmfalken kommen heute vieler Orts weit verbreitet auch innerhalb von Siedlungen oder in Siedlungsnähe vor. Es liegt somit keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Lokale Population:

Es konnte keine Wachtel während des Erfassungszeitraumes nachgewiesen werden. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis der Wachtel im direkten Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Es liegt somit kein Zusammenhang einer lokalen Population vor.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust der Wachtel im Untersuchungsgebiet. Das potentielle Bruthabitat beschränkt sich im Untersuchungsgebiet lediglich auf den Sommergetreideacker. Die Wachtel benötigt jedoch weitläufigere Ackerflächen von bis zu 20-50 ha während der Brutzeit (Flade 1994). Darüber hinaus ist das Nahrungsangebot für die Wachtel im gesamten Untersuchungsgebiet, sowie angrenzend recht gering. Ackerbrachen und extensive Grünländer sind nicht vorhanden. Dadurch, dass keine Wachteln während des Erfassungszeitraumes festgestellt werden konnten, kann von einer erheblichen Schädigung des Lebensraumes für die Wachtel abgesehen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes der Wachtel konnte kein Artnachweis festgestellt werden, weshalb von einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko abgesehen werden kann.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Zugzeit Wachteln den Sommergetreideacker kurzzeitig für Nahrung aufsuchen. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Von einer erheblichen Störung ist abzusehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel werden auf Nassgrünland,

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha (LfU Bayern).

Lokale Population:

Es konnten während der Erfassungen im Gelände mehrmals überfliegende Weißstörche im städtischen Umfeld beobachtet werden (vgl. Tab. 1-4). Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab Nachweise des Weißstorches im erweiterten Umfeld des geplanten Vorhabens. In der Stadt Pfaffenhofen ist 2021 ein Horststandort am Gymnasium besetzt gewesen. Ein weiterer unbesetzter Horst besteht am neuen Parkhaus der Fa. Hipp.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust des Weißstorchs im Untersuchungsgebiet. Der Weißstorch konnte bei den Felderfassungen mehrfach im Überflug beobachtet werden. Der Weißstorch wurde nicht bei der Nahrungssuche im UG angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass der Weißstorch vielmehr umliegende Feuchtwiesen entlang der Ilm regelmäßig als Nahrungshabitat aufsucht. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Ackerbau eher als ungeeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch einzustufen. Aus diesem Grund kann eine erhebliche Schädigung des Lebensraums nach § 44 Abs. 1 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während des Erfassungszeitraumes konnte der Weißstorch lediglich im Überflug beobachtet werden. Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann somit hinreichend ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Fortpflanzungsstätte bzw. Nahrungshabitat genutzt. Insofern ist eine erhebliche Störung des Weißstorchs nahezu ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt. Fransenfledermäuse nutzen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Lokale Population:

Die Kartierung der Fransenfledermaus ergab bei der Begehung keinen Artnachweis. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis der Fransenfledermaus im direkten Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Es liegt somit kein Zusammenhang zwischen einer entfernten Population vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust der Fransenfledermaus im Untersuchungsgebiet. Hier eignen sich die Hohlblocksteine der Stallungen als Sommerquartiere bzw. Wochenstuben, sowie die Gebüschstrukturen und der etwas entfernte Wald als potentiell Nahrungshabitat. Dadurch, dass keine Fransenfledermäuse oder deren Spuren während des Erfassungszeitraumes im Projektgebiet festgestellt werden konnten und auch kein ASK-Artnachweis der Fransenfledermaus vorliegt, kann von einer Schädigung des Lebensraumes der Fransenfledermaus abgesehen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Begehung für die Fledermäuse konnte kein Artnachweis der Fransenfledermaus erbracht werden. Die Hohlblocksteine der Stallungen und Maschinenlager des Hofes eignen sich dennoch als potentielle Quartiere oder Wochenstuben. Um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko gänzlich ausschließen zu können, sind konfliktvermeidende Maßnahmen vor dem Abriss der Gebäude erstrebenswert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M8: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Fransenfledermäuse in der Zeit zwischen dieser Erfassung und dem tatsächlichen Abriss der Gebäude ansiedeln beziehungsweise in den Gebäuden aufhalten, ist eine erneute Begehung aller relevanter Gebäude direkt vor dem Abbau durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass Fransenfledermäuse die Gebüschstrukturen als Nahrungshabitat aufsuchen. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen.

Lokale Population:

Die Kartierung der Kleinen Bartfledermaus ergab bei der Begehung keinen Artnachweis. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis der Kleinen Bartfledermaus im direkten Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Es liegt somit kein Zusammenhang zwischen einer entfernten Population vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust der Kleinen Bartfledermaus im Untersuchungsgebiet. Hier eignen sich Spalten der Hohlblocksteine oder an Gebäudeaußenseiten als Sommerquartiere, sowie die Gebüschstrukturen und die etwas entfernten Waldränder als potentiell Nahrungshabitat. Dadurch, dass keine Kleinen Bartfledermäuse oder deren Spuren während des Erfassungszeitraumes im Projektgebiet festgestellt werden konnten und auch kein ASK-Artnachweis der Kleinen Bartfledermaus vorliegt, kann von einer Schädigung des Lebensraumes dieser Art abgesehen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Begehung für die Fledermäuse konnte kein Artnachweis der Kleinen Bartfledermaus erbracht werden. Verschiedenste

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Spalten und Nischen, sowie die Hohlblocksteine der Stallungen und Maschinenlager des Hofes eignen sich aber als potentielle Quartiere oder Wochenstuben. Um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko gänzlich ausschließen zu können, sind konfliktvermeidende Maßnahmen vor dem Abriss der Gebäude erstrebenswert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M8: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Kleine Bartfledermäuse in der Zeit zwischen dieser Erfassung und dem tatsächlichen Abriss der Gebäude ansiedeln beziehungsweise in den Gebäuden aufhalten, ist eine erneute Begehung aller relevanter Gebäude direkt vor dem Abbau durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass Kleine Bartfledermäuse die Gebüschstrukturen im UG als Nahrungshabitat aufsuchen. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern.

Lokale Population:

Die Kartierung der Zwergfledermaus ergab bei der Begehung keinen Artnachweis. Die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) ergab keinen Nachweis der Zwergfledermaus im direkten Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet. Es liegt somit kein Zusammenhang zwischen einer entfernten Population vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Anlage kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet. Hier eignen sich Spalten der Hohlblocksteine oder an Gebäudeaußenseiten als Quartier, sowie die Gebüschstrukturen und die etwas entfernten Waldränder als potentiell Nahrungshabitat. Dadurch, dass keine Zwergfledermaus oder deren Spuren während des Erfassungszeitraumes im Projektgebiet festgestellt werden konnte und auch kein ASK-Artnachweis der Zwergfledermaus vorliegt, kann von einer Schädigung des Lebensraumes dieser Art abgesehen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Begehung für die Fledermäuse konnte kein Artnachweis der Zwergfledermaus erbracht werden. Verschiedenste Spalten und Nischen, sowie die Hohlblocksteine der Stallungen und Maschinenlager des Hofes eignen sich aber als potentielle Quartiere oder Wochenstuben. Um ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko gänzlich ausschließen zu können, sind konfliktvermeidende Maßnahmen vor dem Abriss der Gebäude erstrebenswert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

M8: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Zwergfledermäuse in der Zeit zwischen dieser Erfassung und dem tatsächlichen Abriss der Gebäude ansiedeln beziehungsweise in den Gebäuden aufhalten, ist eine erneute Begehung aller relevanter Gebäude direkt vor dem Abbau durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet wurde während des Erfassungszeitraumes nicht als Bruthabitat genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass Zwergfledermäuse die Gebüschstrukturen im UG als Nahrungshabitat aufsuchen. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen ist jedoch möglich. Somit ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8. Gutachterliches Fazit

Das Bauvorhaben wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit eingeschränktem Prüfungsumfang (Relevanzprüfung) auf die nach Anhang IV FFH-RL europäisch streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die europäisch geschützten Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), sowie die nach Anhang IV FFH-RL europäisch besonders und streng geschützten Fledermausarten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) untersucht. Darüber hinaus wurden mit dem Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) als Nahrungsgäste zwei weitere planungsrelevante Arten identifiziert.

Von dem im eingeschränkten Prüfungsumfang erwähnten Arten, konnten Feldsperling, Goldammer, Mauersegler, Rauchschwalbe und Turmfalke nachgewiesen werden. Insgesamt konnten 35 Vogelarten visuell oder akustisch vernommen werden (Tabelle 3 im Anhang: Erfasstes Artenspektrum von Vögeln).

Davon ist die Mehrzahl häufig, anpassungsfähig und weit verbreitet. Mit Teichrohrsänger und Klappergrasmücke konnten zwei weitere planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Eine negative Beeinträchtigung der Arten ist während der Bauphase und nach Inbetriebnahme der Anlage für die Arten Feldsperling und Goldammer zu erwarten. Hierzu müssen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 6.1), sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) ergriffen werden (siehe Kapitel 6.2). Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1,2,3 BNatSchG ist bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) in Zukunft nicht zu erwarten.

9. Literaturverzeichnis

Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.

Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand 12.11.2018)

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., & Baier, R. (2014). Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun. *Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 23(1), 4-22.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.

Südbeck, P. (Ed.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

10. Anhang

10.1 Kartierzeiten Vögel

Tageskartierungen (6-9 Uhr)

Tabelle 1: Tageskartierungen Vögel

Vogelart	27.04.18	08.05.18	23.05.18	12.06.18	22.06.18	27.06.18
1. Amsel	X	X	X	X	X	X
2. Bachstelze	-	-	-	X	-	X
3. Bergfink	-	-	-	-	X	-
4. Blaumeise	X	-	-	X	-	-
5. Buchfink	X	-	-	X	-	X
6. Buntspecht	-	-	-	X	-	-
7. Elster	X	X	X	X	X	-
8. Feldsperling	X	X	X	X	X	X
9. Gartengrasmücke	-	-	X	-	X	X
10. Gelbspötter	-	-	X	-	-	-
11. Girlitz	X	-	-	X	-	X
12. Goldammer	X	X	X	X	X	X
13. Grünfink	-	-	-	-	X	-
14. Hausrotschwanz	X	X	X	X	X	X
15. Haussperling	X	X	X	X	X	X
16. Heckenbraunelle	-	-	-	-	X	-
17. Kernbeißer	-	-	-	X	-	X
18. Klappergrasmücke	X	-	-	-	-	-
19. Kohlmeise	-	X	X	X	-	-
20. Mauersegler	-	-	X	X	X	X
21. Mönchsgrasmücke	X	X	X	X	X	X
22. Rabenkrähe	-	X	X	-	-	-
23. Rauchschwalbe	X	-	-	X	X	-
24. Ringeltaube	X	-	X	-	X	-
25. Rotkehlchen	X	-	-	-	X	X
26. Star	X	X	X	X	X	X
27. Stieglitz	X	X	X	X	-	X
28. Straßentaube	-	X	-	-	-	X
29. Teichrohrsänger	-	-	X	-	-	-
30. Turmfalke	X	-	-	-	X	-
31. Wacholderdrossel	X	X	-	-	X	-
32. Weißstorch	-	-	-	X	X	X
33. Zaunkönig	-	-	-	-	-	X
34. Zilpzalp	X	X	X	X	X	X

Abendkartierungen (19-22) Uhr

Tabelle 2: Abendkartierungen Vögel

Vogelart	09.05.18	16.05.18	29.05.18	14.06.18
1. Amsel	X	X	X	X
2. Bachstelze	-	X	X	-
3. Buchfink	X	X	-	-
4. Elster	X	-	X	-
5. Feldsperling	X	X	X	X
6. Gartengrasmücke	-	-	-	X
7. Girlitz	-	X	-	-
8. Goldammer	X	X	-	X
9. Hausrotschwanz	X	X	X	X
10. Haussperling	X	X	X	X
11. Heckenbraunelle	-	-	X	-
12. Mauersegler	-	-	X	-
13. Mönchsgrasmücke	-	X	X	X
14. Rabenkrähe	X	-	-	-
15. Rauchschwalbe	X	-	X	-
16. Ringeltaube	-	-	X	-
17. Star	-	X	X	X
18. Stieglitz	X	X	X	X
19. Straßentaube	-	-	X	-
20. Sumpfmeise	-	X	-	-
21. Weißstorch	X	X	-	X
22. Zilpzalp	X	X	-	X

10.2 Erfasstes Artenspektrum Vögel

Tabelle 3: Erfasstes Artenspektrum von Vögeln aller Begehungen zusammengekommen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	EHZ KBR	Lebensraum
1. Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	g	Brutvorkommen
2. Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	g	Nahrungsgast
3. Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	(W:g)	Durchzügler
4. Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	g	Nahrungsgast
5. Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	g	Brutvorkommen
6. Buntspecht	<i>Picoides major</i>	-	-	g	Nahrungsgast
7. Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	g	Brutvorkommen
8. Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Brutvorkommen
9. Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	g	Brutvorkommen
10. Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	u	Durchzügler
11. Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	g	Nahrungsgast
12. Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g	Brutvorkommen
13. Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	g	Durchzügler
14. Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	g	Brutvorkommen
15. Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	g	Brutvorkommen
16. Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	g	Nahrungsgast
17. Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	g	Durchzügler

18. Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	u	Durchzügler
19. Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	g	Nahrungsgast
20. Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	u	Nahrungsgast
21. Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	g	Brutvorkommen
22. Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	g	Nahrungsgast
23. Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	Nahrungsgast
24. Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	g	Überflug
25. Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	g	Brutvorkommen
26. Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	g	Brutvorkommen
27. Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	g	Brutvorkommen
28. Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	g	Nahrungsgast
29. Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	g	Nahrungsgast
30. Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g	Nahrungsgast
31. Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	Nahrungsgast
32. Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	g	Nahrungsgast
33. Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	u	Überflug
34. Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	g	Nahrungsgast
35. Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	g	Brutvorkommen

10.4 Kartierzeiten Zauneidechse

Tabelle 4: Kartierzeiten Zauneidechsen

Standort	RL Bayern/D	1. Kartierung 23.05.2018	2. Kartierung 29.05.2018	3. Kartierung 12.06.2018	4. Kartierung 14.06.2018
1	V	-	-	-	-
2	V	-	-	-	-
3	V	-	-	-	-
4	V	-	-	-	-
5	V	-	-	-	-
6	V	-	-	-	-

10.5 Relevanzprüfung – Abschichtungsliste nach TK

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
O					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
O					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	O	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
O					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
O					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	O	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
O					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
O					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
O					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
O					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	O				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
O					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	O				Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	O	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
O					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
O					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
O					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	O	X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
O					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
O					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
O					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
O					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
O					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
O					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

O					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
O					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
O					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
O					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
O					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Nachtfalter

O					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

O					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

O					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
O					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	O	X	-	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	O	X	-	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
O					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	O				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
O					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
O					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
O					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
O					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	O				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
O					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	O	X	-	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	O				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
O					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	O	X	-	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O	X	-	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
O					Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	O	O	X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
O					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	O	O	X	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	O	X	-	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	O	X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	O				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X	-	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
O					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	O			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
O					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
O					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
O					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
O					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	O				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	O	X	-	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	O				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
O					Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	O	X	-	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	O	O	X	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O	X	-	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X	-	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
O					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	O				Graugans	Anser anser	-	-	-

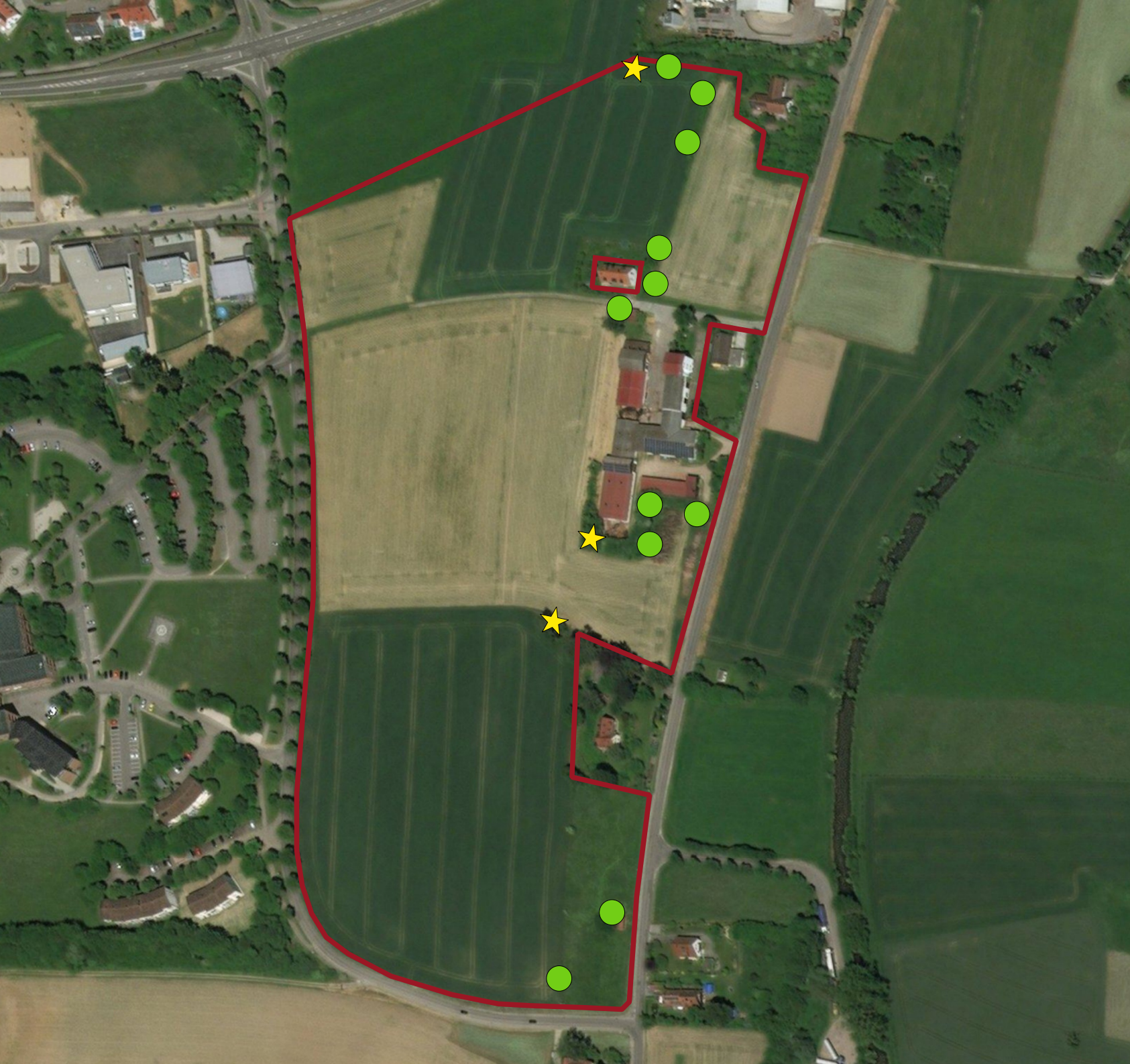
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	O			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
O					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
O					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	O	X	-	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	O				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	O				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
O					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	O			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
O					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	O	X	-	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	O	X	-	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	O	X	-	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
O					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
O					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
O					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
O					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	O	X	-	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	O				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	O	X	-	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	O			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	O				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
O					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	O	X	-	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
O					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	O				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	O				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	O				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	O				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	O	O	X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
O					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
O					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	X	X	-	Mauersegler	Apus apus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
O					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	O			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
O					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	O	X	-	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
O					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
O					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	O	O			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
O					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
O					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
O					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	O	X	-	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
O					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X	-	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	O	X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
O					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	O	X	-	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	O				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
O					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
O					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
O					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	O	X	-	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	O			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
O					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
O					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
O					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
O					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
O					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
O					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
O					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
O					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
O					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	O				Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
X	X	O	O	X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	O				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	O	X	-	Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
O					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	O	X	-	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	O				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	O	X	-	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
O			X	-	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
O					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
O					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
O					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	O				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
O			X	-	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
O					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
O					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X	-	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	O			Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
O					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	O				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	O	X	-	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	O	X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
O					Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	O				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	O			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	O				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
O					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	O				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	O				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
O					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	O			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
O					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	X	O	X	-	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
O					Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
O					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
O					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
O					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
O					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	O	X	-	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
O					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	O	X	-	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
O					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
O					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
O					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
O					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
O					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
O					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



Ornithologische Kartierung
saP - Gewerbegebiet
Krankenhausstraße

Reviere planungsrelevanter
Brutvögel

Legende

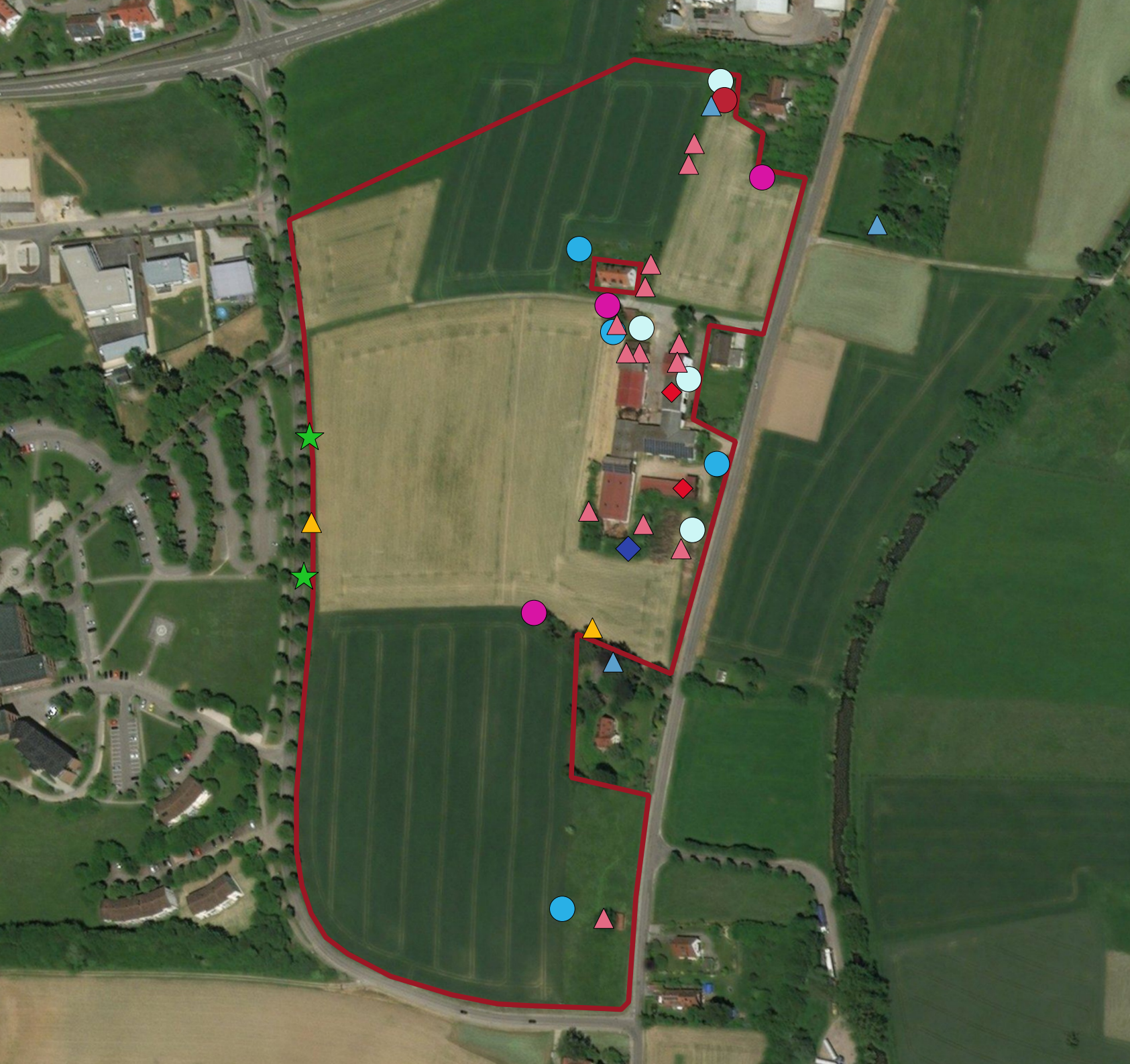
-  Goldammer
-  Feldsperling
-  Gebietskulisse

Meier Dominik & Feuerabendt Wieland GbR
Untergartelshauser Weg 2
85356 Freising Tüntenhausen
E-Mail: info@natur-perspektiven.de

Maßstab 1:2.500

0 50 100 m





Ornithologische Kartierung
saP - Gewerbegebiet
Krankenhausstraße

Reviere nicht-planungsrelevanter
Brutvögel

Legende

-  Haussperling
-  Zilpzalp
-  Buchfink
-  Mönchsgrasmücke
-  Hausrotschwanz
-  Elster
-  Stieglitz
-  Rotkehlchen
-  Star
-  Amsel
-  Gebietskulisse

Meier Dominik & Feuerabendt Wieland GbR
Untergartelshäuser Weg 2
85356 Freising Tüntenhausen
E-Mail: info@natur-perspektiven.de

Maßstab 1:2.500

0 50 100 m

